

## Satzung

### der Stadt Kappeln über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet „Mehlby-Holz-koppel“

---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.04.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 16 für das Gebiet „Mehlby-Holz-koppel“, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

#### **TEXT** (Teil B)

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Satzungsänderung ist im beiliegenden Flurkartenauszug (Maßstab 1:2.000) umrandet dargestellt.

Die Flurkarte bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzungsänderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 16 für den Bereich „Mehlby-Holz-koppel“.

Festgesetzt wird Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und Sondergebiet (SO) - großflächiger Einzelhandelsbetrieb - gemäß § 11 BauNVO.

#### § 2

Die Festsetzung Gewerbegebiet - GE - gemäß § 8 BauNVO wird wie folgt ergänzt:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird von den in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten diejenige des - Einzelhandels - ausgeschlossen.
- 2.1 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können für die vorhandenen baulichen Anlagen der nachstehend genannten Betriebe des Einzelhandels  
Flurstück 30/55 - Getränkemarkt  
Flurstück 375/2 (teilweise) - 2 Frischemärkte  
Erweiterungen der Verkaufsflächen auf bis zu insgesamt max. 700 qm je Betrieb sowie Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen ausnahmsweise zugelassen werden.

- 2.2 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können für die vorhandenen baulichen Anlagen der nachstehend genannten Betriebe des Einzelhandels  
Flurstück 30/41 - Ausstellungs- und Verkaufsfläche - Kfz.-Werkstatt  
Flurstück 378/12 - Kfz.-Zubehörhandel  
Flurstück 375/2 (teilweise) - Kfz.-Zubehör- und Reifenhandel  
Erweiterungen der Verkaufsfläche auf bis zu insgesamt max. 500 qm je Betrieb sowie Änderungen und Erneuerung ausnahmsweise zugelassen werden.

### § 3

Die Festsetzung Sondergebiet - SO - gemäß § 11 BauNVO wird wie folgt ergänzt:

1. Die Flurstücke: 36/10 und 36/12, Flur 3, Gemarkung Mehly, werden als - Sondergebiet - großflächiger Einzelhandelsbetrieb - mit der Nutzung „Möbel- und Einrichtungshaus“ festgesetzt.
2. Die Geschoßfläche im SO-Gebiet - großflächiger Einzelhandelsbetrieb - wird mit 7.000 qm festgesetzt, hiervon darf die Verkaufsfläche max. 4.600 qm nicht überschreiten.

### § 4

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

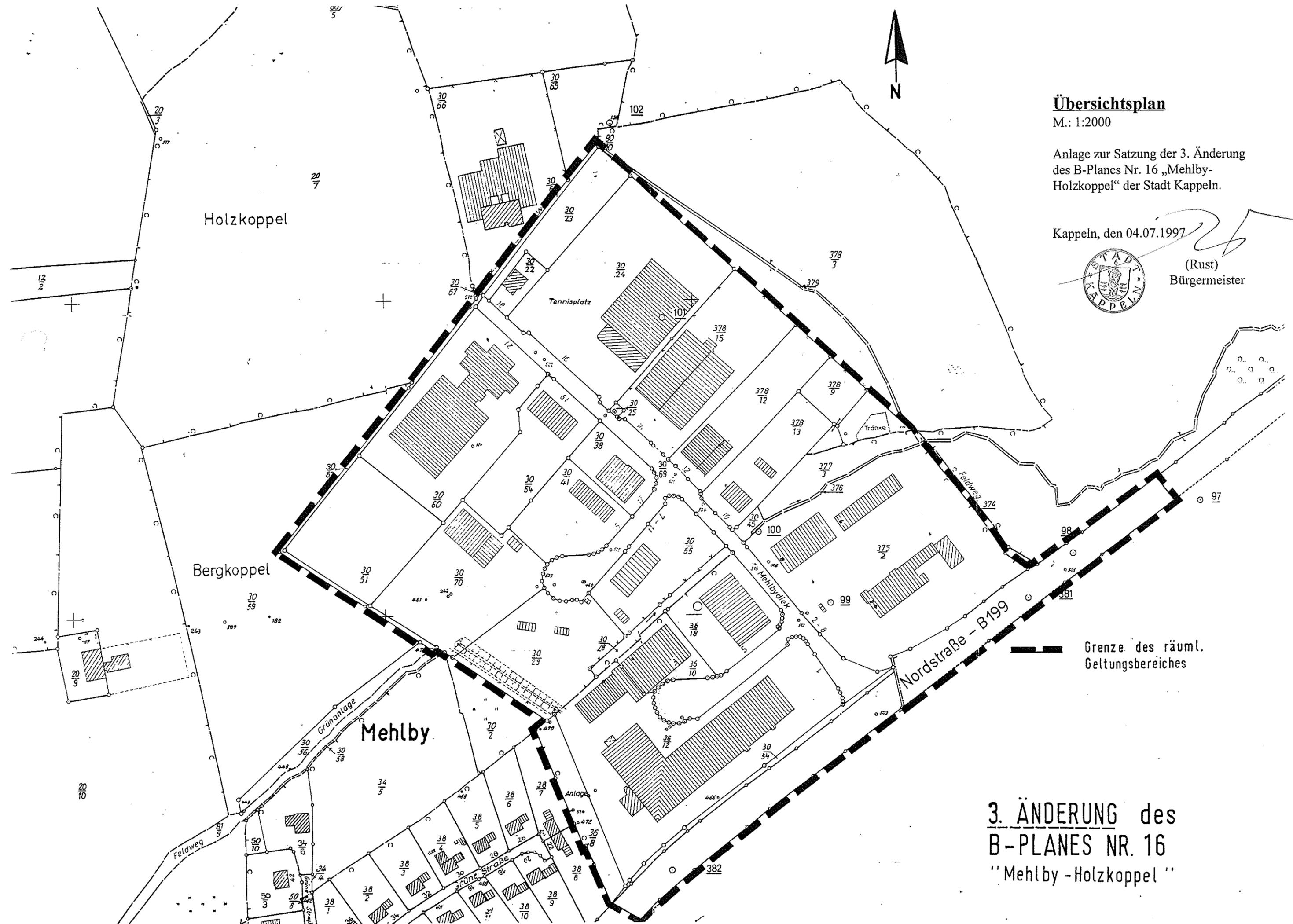
### § 5

Der Text des B-Planes Nr. 16 für das Gebiet „Mehly-Holzoppel“ in der Fassung vom 03.12.1979 sowie die Zeichenerklärung behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

Kappeln, den 04.07.1997



(Udo Rust)  
Bürgermeister



**Übersichtsplan**

M.: 1:2000

Anlage zur Satzung der 3. Änderung  
des B-Planes Nr. 16 „Mehlby-  
Holzkoppel“ der Stadt Kappeln.

Kappeln, den 04.07.1997



(Rust)  
Bürgermeister

**3. ÄNDERUNG** des  
**B-PLANES NR. 16**  
"Mehlby - Holz-koppel"